Stadtrat vom 26.02.2025

Zensus 2011; Rücknahme der Klage gegen den Bescheid des Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 25.11.2013, Az. AN 14 K 24.799.

I. Sachverhalt:

1. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 18.12.2013 die Erhebung einer Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach gegen den Bescheid des bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung (LfStaD) vom 25.11.2013 beschlossen. Durch die Feststellung der Einwohnerzahl in dem angefochtenen Bescheid auf nur 486.314 Personen im Zuge des Zensus 2011, erwartete die Stadt auch entsprechende negative finanzielle Auswirkungen. Hintergrund der Klage war die Intransparenz des Verfahrens und zu diesem Zeitpunkt angenommene verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Regelungen des Zensusgesetzes 2011.

2. In der Folge wurde das Klageverfahren ruhend gestellt, da die grundsätzlichen Fragen in einem Musterverfahren (Stadt Amberg), aus der Reihe der rund fünfzig klagenden Kommunen in Bayern, geklärt werden sollten. Die Klage in diesem Musterverfahren wurde durch das Verwaltungsgericht Regensburg abgewiesen und das Berufungsverfahren beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ausgesetzt, da die Städte Berlin und Hamburg derweil jeweils eine Normenkontrollklage zum Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gegen das Zensusgesetz 2011 erhoben hatten. Mit Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19.09.2018, Az. 2 BvF 1/15, 2 BvF 2/15, wurden diese Normenkontrollklagen abgewiesen.

2. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Zensusgesetz 2011 bestehen nach Ansicht des BVerfG nicht und könnten daher im Klageverfahren der Stadt Nürnberg somit auch nicht mehr geltend gemacht werden. Da konkrete Rechtsanwendungsfehler bei Anwendung der Regelungen des Zensusgesetz 2011 auf die damalige Situation in Nürnberg für das Amt für Stadtforschung und Statistik nicht ersichtlich sind, macht ein weiteres Betreiben des Klageverfahrens keinen Sinn mehr. Auch die meisten anderen Kommunen haben die Klagen wohl mittlerweile zurückgenommen.

3. Das Verwaltungsgericht Ansbach hat die Stadt daher nunmehr auch aufgefordert das Verfahren weiter zu betreiben. Unterbleibt dies, würde nach einer bis zum 24.03.2025 laufenden Frist, die Klage als zurückgenommen gelten. Auch aus Sicht des Rechtsamtes macht hier nur eine Klagerücknahme Sinn. Durch die verfassungsgerichtliche Klärung und mangels anderweitiger konkreter Anwendungsfehler im aktuell noch angefochtenen Bescheid vom 25.11.2013, wäre eine Klage nicht mehr gut begründbar und sie hätte auch keine Aussicht auf Erfolg.

4. Die angestrengten Klagen waren aber auch nach Einschätzung des Bayerischen Städtetages nicht gänzlich erfolglos. Das Zensusgesetz 2021 hat die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aufgegriffen und u.a. eine Unterscheidung der Haushaltsstichprobe zur Ermittlung der Einwohnerzahlen zwischen Gemeinden verschiedener Größenkategorien aufgegeben. Insoweit waren die Klagen im Rahmen des Zensus 2011 zumindest insoweit erfolgreich.

II. Beschlussvorschlag:

Die von der Stadt zum Verwaltungsgericht Ansbach erhobene Klage gegen den Bescheid des Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 25.11.2013, Az. AN 14 K 24.799, wird zurückgenommen.

III. BDR/StR

Nürnberg, 27.01.2025
Rechtsamt

gez. Eckstein (5305)
(Unterschrift liegt elektronisch vor)